

# Reglement Teilliquidation

Gültig ab 01.01.2008

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Voraussetzungen	3
Art. 2	Anteile an freien Mitteln	3
Art. 3	Anteil an Rückstellungen und Schwankungsreserven	3
Art. 4	Anrechnung eines Fehlbetrages	4
Art. 5	Grundlagen und Stichtag	4
Art. 6	Verteilschlüssel	4
Art. 7	Information	4
Art. 8	Inkrafttreten	5

## Art. 1 Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 7h BVV 2.
- <sup>2</sup> Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind in folgenden Fällen erfüllt:
  - a. bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft, wenn bei einem angeschlossenen Unternehmen:
    - bei bis zu 5 Arbeitnehmern mindestens 2
    - bei 6 bis 10 Arbeitnehmern mindestens 3
    - bei 11 bis 25 Arbeitnehmern mindestens 6
    - bei 26 bis 50 Arbeitnehmern mindestens 8
    - bei über 50 Arbeitnehmern mindestens 10unfreiwillige Austritte erfolgen und mindestens 0.25 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten aus der Stiftung ausscheiden;
  - b. bei einer Restrukturierung eines angeschlossenen Unternehmens:
    - bei bis zu 5 Arbeitnehmern mindestens 2
    - bei 6 bis 10 Arbeitnehmern mindestens 3
    - bei 11 bis 25 Arbeitnehmern mindestens 6
    - bei 26 bis 50 Arbeitnehmern mindestens 8
    - bei über 50 Arbeitnehmern mindestens 10unfreiwillige Austritte erfolgen und mindestens 0.25 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten aus der Stiftung ausscheiden;
  - c. bei Auflösung eines Anschlussvertrages;
  - d. bei freiwilligem Austritt eines Selbständigerwerbenden.
- <sup>3</sup> Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des angeschlossenen Unternehmens realisiert. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate.

## Art. 2 Anteile an freien Mitteln

- <sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.
- <sup>2</sup> Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere Versicherte gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.
- <sup>3</sup> Freie Mittel entstehen erst, wenn neben den versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse erreicht hat.

## Art. 3 Anteil an Rückstellungen und Schwankungsreserven

- <sup>1</sup> Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven. Der Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen besteht nur, soweit entsprechende Risiken mit übertragen werden. Der Stiftungsrat hat einen entsprechenden Entscheid zu fällen. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.
- <sup>2</sup> Ein kollektiver Anspruch an versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

#### **Art. 4 Anrechnung eines Fehlbetrages**

- <sup>1</sup> Bei einer nach Art. 44 BVV 2 ermittelten Unterdeckung wird bei individuellen Austritten der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell und anteilmässig von den Freizügigkeitsleistungen und dem Deckungskapital abgezogen. Der prozentuale Abzug von der Freizügigkeitsleistung errechnet sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem effektiven Deckungsgrad. Bei einem kollektiven Austritt wird der versicherungstechnische Fehlbetrag zuerst den anteiligen versicherungstechnischen Rückstellungen und anschliessend den Freizügigkeitsleistungen und dem Deckungskapital angerechnet.
- <sup>2</sup> Der Mindestbetrag nach FZG in der Höhe des BVG-Altersguthabens, Art. 18 FZG, ist in jedem Fall garantiert.
- <sup>3</sup> Die Stiftung kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Stiftung offenbar in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zinsen aus.

#### **Art. 5 Grundlagen und Stichtag**

- <sup>1</sup> Der massgebende Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen bestimmt der Stiftungsrat in Abhängigkeit des Ereignisses.
- <sup>2</sup> Stichtag für die Bestimmung des Deckungsgrades, der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf versicherungs- und anlagentechnische Rückstellungen und Reserven ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, vorausgeht oder mit diesem zusammenfällt. Massgebende Grundlagen sind dabei
  - a. der jeweils auf den 31.12. nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss;
  - b. bei Auflösung eines Anschlussvertrages zusätzlich die Anschlussvereinbarung.
- <sup>3</sup> Tritt der Tatbestand der Teilliquidation bei einer Unterdeckung unterjährig ein und hat sich der Deckungsgrad seit dem letzten Jahresabschluss um mehr als 2 Prozentpunkte verschlechtert, so wird die Teilliquidation aufgrund dieses Deckungsgrades durchgeführt. Zu diesem Zweck wird der Deckungsgrad monatlich fortgeschrieben.
- <sup>4</sup> Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel wesentlich, so werden die zu übertragenden Mittel entsprechend angepasst.

#### **Art. 6 Verteilschlüssel**

- <sup>1</sup> Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln und im Falle einer Unterdeckung für die Anrechnung des Fehlbetrages ist für die aktiven Versicherten die reglementarische Freizügigkeitsleistung und für die Rentner das Deckungskapital massgebend. Im Verteilungsplan werden die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einlagen, die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, nicht berücksichtigt.
- <sup>2</sup> Vorbezüge gemäss Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und Überweisungen aufgrund eines Scheidungsurteils, welche in den letzten 12 Monaten getätigt wurden, werden für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln zur Freizügigkeitsleistung addiert.
- <sup>3</sup> Die freien Mittel oder der Anteil am Fehlbetrag werden in Prozenten der Freizügigkeitsleistungen der verbleibenden und austretenden Versicherten, sowie der Deckungskapitalien der per Stichtag der Teilliquidation verbleibenden und austretenden Rentenbezüger festgelegt. Der Anteil für die austretenden Versicherten an den freien Mitteln oder am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihre Freizügigkeitsleistung.

#### **Art. 7 Information**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts festzustellen sowie die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen.
- <sup>2</sup> Die betroffenen Versicherten und Rentner werden über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes sowie den nachfolgenden Beschluss des Stiftungsrats über die Durchführung der Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilungsplan in geeigneter Weise informiert.

- <sup>3</sup> Die betroffenen Versicherten und Rentner haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der kantonalen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit dem Stiftungsrat erfolglos geblieben ist.
- <sup>4</sup> Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amts wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.
- <sup>5</sup> Sofern innerhalb der angesetzten Frist von 30 Tagen keine Einwendungen der Versicherten und Rentner bei der Aufsichtsbehörde vorgebracht werden, wird der Verteilplan rechtswirksam vollzogen.

#### **Art. 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde mit Zirkularbeschluss des Stiftungsrats vom 16.07.2009 verabschiedet und tritt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Es ist gültig ab dem 01.01.2008 und anwendbar für alle ab dem 01.01.2008 eintretenden Teilliquidationen.

Medpension vaso asmac

Dr. med. Jacques Koerfer  
Präsident

Markus Fischer  
Vizepräsident